

Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 16

Hamm/Lippstadt, den 23. Oktober 2024

Seite 83

Nr. 25

Gebührenordnung der Bibliotheken der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 30.09.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 29 Abs. 4 S. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – HAbg-VO NRW) vom 13. August 2015 (GV. NRW. S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Gebührenordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Definitionen
- § 3 Leihfristüberschreitung
- § 4 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe
- § 5 Ersatz des Bibliotheksausweises
- § 6 Sperrung des Benutzerkontos
- § 7 Fernleihe
- § 8 Fälligkeit, Zahlungsverzug
- § 9 Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Kosten
- § 10 Inkrafttreten; Hinweis nach § 12 Abs. 5 HG NRW

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung werden Gebühren, Kosten und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung sowie der einschlägigen hochschul- und kostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen erhoben.

§ 2 Definitionen

- (1) Medieneinheit im Sinne dieser Gebührenordnung ist jeder einzelne Band oder jedes als physische Einheit ausleihbare oder benutzbare Werk.
- (2) Andere Gegenstände im Sinne dieser Gebührenordnung sind Laptops, Monitore, Presenter, Taschenrechner, USB-Sticks, HDMI-Kabel, Verlängerungskabel, Kabelboxen, Powerbank-Boxen, Computermäuse und Moderationskoffer.

§ 3 Leihfristüberschreitung

- (1) Die bei Leihfristüberschreitung zu berechnende Gebühr je Medieneinheit und anderer Gegenstände wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig, ohne dass es der Erinnerung durch die Bibliothek bedarf und beträgt:

- bis 10. Kalendertag: 2,00 €
- 11. bis 20. Kalendertag: 5,00 €
- 21. bis 30. Kalendertag: 10,00 €
- ab dem 31. Kalendertag: 20,00 €

- (2) Bei Ausleihe von Laptops betragen bei Leihfristüberschreitung abweichend von Abs. 1 die Säumnisgebühren pro entliehenem Laptop

- bis 10. Kalendertag: 10,00 €
- 11. bis 20. Kalendertag: 20,00 €
- 21. bis 30. Kalendertag: 40,00 €
- ab dem 31. Kalendertag: 80,00 €

- (3) Die Überschreitung der Leihfrist um mehr als 40 Kalendertage gilt als Nichtrückgabe im Sinne von § 4 Abs. 1.
- (4) Die Gebühren fallen unabhängig von Mahnungen an.
- (5) Bei der Berechnung der Leihfristüberschreitung wird ein Karenztag nach Leihfristende berücksichtigt.

§ 4 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe

- (1) ¹Bei Nichtrückgabe, Verlust oder Beschädigung von Medieneinheiten, anderer Gegenstände oder deren Teilen ist die Benutzerin oder der Benutzer zum Schadensersatz verpflichtet. ²Außerdem wird zuzüglich zu den Säumnisgebühren aus § 3 und neben dem Schadensersatz eine Verwaltungsgebühr von 25 € je Medieneinheit, bzw. je anderem Gegenstand erhoben.
- (2) ¹Säumnisgebühren werden nur bis zu dem Zeitpunkt erhoben, in dem das Abhandenkommen einer Medieneinheit angezeigt worden ist. ²Danach richtet sich das Verfahren nach Absatz 1. ³Wird die Medieneinheit dennoch zurückgegeben, kann die Bibliothek auf das weitere Vorgehen nach Abs. 1 verzichten und stattdessen die Säumnisgebühren für den gesamten Zeitraum der Leihfristüberschreitung erheben.

§ 5 Ersatz des Bibliotheksausweises

Für die Zweitausstellung eines verloren gegangenen oder beschädigten Bibliotheksausweises wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 6 Sperrung des Benutzerkontos

Die Ausleihe oder die Verlängerung der Leihfristen über das Benutzerkonto ist insbesondere dann nicht möglich, wenn das Gebührenkonto um mehr als 10 € überzogen ist oder das Konto auf Grund des Vorliegens einer vierten Mahnung auf die Fälligkeit von Gebühren gesperrt ist.

§ 7 Fernleihe

- (1) Für Bestellungen im Leihverkehr erhebt die Bibliothek eine Gebühr in Höhe von 1,50 € für jede Bestellung unabhängig von deren Erfolg. Die Höhe richtet sich nach den geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung und den sie ergänzenden landesrechtlichen Regelungen. Kosten und Gebühren, die gegebenenfalls von der gebenden Bibliothek erhoben werden, sowie solche, die durch besondere Versendungsformen oder Wertversicherungen entstehen, sind zusätzlich zu erstatten.
- (2) Mitglieder und Angehörige der Hochschule Hamm-Lippstadt sind von den Gebühren der Fernleihe befreit.

§ 8 Fälligkeit, Zahlungsverzug

- (1) Gebühren, Kosten und Auslagen werden mit der Erstellung der schriftlichen Zahlungsaufforderung oder, sofern eine solche Aufforderung nicht erstellt wird, mit Erbringung der Leistung bzw. Vornahme der Verwaltungshandlung fällig, soweit diese Gebührenordnung keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) ¹Bei Versand von Benachrichtigungen per Briefpost sowie von Mahnschreiben sind die Portokosten durch die Benutzerin oder den Benutzer zu erstatten. ²Werden Vollstreckungsmaßnahmen notwendig, werden hierfür Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und der hierzu erlassenen Kostenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 9 Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Kosten

¹Entstandene Gebühren können auf Antrag ausnahmsweise gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. ²Die Entscheidung hierüber trifft die Bibliotheksleitung.

§ 10 Inkrafttreten; Hinweis nach § 12 Abs. 5 HG NRW

- (1) ¹Diese Gebühren- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.

²Zeitgleich tritt die Gebührenordnung der Bibliotheken der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 07.10.2013 außer Kraft.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 - c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Hamm-Lippstadt am 30.09.2024.

Hamm, den 23.10.2024

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt